

BVGer D-677/2007 vom 5. Oktober 2007

Bundesverwaltungsgericht, 2007-10-05, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-677_2007

FR: TAF D-677/2007 du 5 octobre 2007

IT: TAF D-677/2007 del 5 ottobre 2007

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist für die Beurteilung von Gesuchen um Revision seiner Urteile zuständig (vgl. Art. 45 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Dabei entscheidet es in der Besetzung mit drei Richtern oder Richterinnen (Art. 21 Abs. 1 VGG), sofern das Revisionsgesuch nicht in die Zuständigkeit des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin fällt (vgl. Art. 23 VGG; Art. 111 Abs. 2 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]).

E. 1.2

Das Bundesverwaltungsgericht ist ferner auch für die Beurteilung von Revisionsgesuchen, welche bei ihm eingereicht werden und sich gegen Urteile der ARK richten, zuständig (vgl. die zur Publikation vorgesehene Urteile BVGE D-4889/2006 vom 12. Juli 2007 sowie BVGE D-7621/2006 vom 27. Juli 2007).

E. 1.3

Gemäss Art. 45 VGG sind für die Revision von Entscheiden des Bundesverwaltungsgerichts die Artikel 121 - 128 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) anwendbar. Es stellte sich die nunmehr geklärte Frage, ob dieser Gesetzesverweis auch für Revisionsgesuche gegen Urteile der ARK, die beim Bundesverwaltungsgericht eingehen, gilt, oder ob solche Fälle nach den Bestimmungen des VwVG zu beurteilen sind. Gemäss den vorstehend zitierten Publikationsurteilen sind Revisionsgesuche in der vorliegenden Fallkonstellation nach den Massstäben des VwVG zu beurteilen.

E. 1.4

Der Gesuchsteller hat ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Beschwerdeurteils und ist daher zur Einreichung eines Revisionsgesuches legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG in analogiam; vgl. Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 65 ff.).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheides angefochten im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. Fritz Gygi, Bundesverwaltungsrechtspflege, 2. Aufl., Bern 1983, S. 229 f.). Gemäss

Art. 66 Abs. 2 VwVG zieht die Beschwerdeinstanz ihren Beschwerdeentscheid auf Begehren einer Partei in Revision, wenn neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorgebracht werden (Bst. a), wenn nachgewiesen wird, dass sie aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen (Bst. b) oder gewisse verfahrensrechtliche Bestimmungen verletzt hat (Bst. c).

E. 2.2

Nach Absatz 3 der genannten Bestimmung gelten die erwähnten Gründe nicht als Revisionsgründe, wenn die Partei sie im Rahmen des Verfahrens, das dem Beschwerdeentscheid voranging, oder auf dem Wege einer Beschwerde, die ihr gegen den Beschwerdeentscheid zustand, geltend machen konnte.

E. 2.3

Neu im Sinne dieser Bestimmung sind Tatsachen und Beweismittel, die sich bis zum Abschluss des ordentlichen Verfahrens verwirklicht beziehungsweise bestanden hatten, jedoch trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt waren und daher nicht geltend gemacht werden konnten. Erheblich sind Tatsachen und Beweismittel dann, wenn sie zu einem anderen Entscheid hätten führen können (vgl. BGE 108 V 171 E. 1).

E. 3.1

Vorweg ist festzuhalten, dass an die Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel erhöhte Anforderungen gestellt werden (Art. 66 Abs. 3 und 67 Abs. 3 VwVG). In der Rechtschrift ist die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens darzutun; zudem ist anzugeben, welcher gesetzliche Revisionsstatbestand angerufen wird und inwiefern Anlass besteht, gerade diesen Grund geltend zu machen. Sind dem Gesuch nicht genügend substantiierte, wirkliche Rechtsmittelgründe zu entnehmen, so ist darauf überhaupt nicht einzutreten (vgl. Gygi, a.a.O., S. 198 f.). Demgegenüber ist nicht erforderlich, dass die angerufenen Revisionsgründe wirklich bestehen, sondern es genügt, wenn der Gesuchsteller deren Vorliegen behauptet (BGE 96 I 279; Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 148 f.).

E. 3.2

Der Gesuchsteller ruft Revisionsgründe gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. a, b und c VwVG an und zeigt ausserdem die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens auf. Die Eingabe erweist sich damit - jedenfalls Bst. a der genannten Gesetzesbestimmung betreffend - als hinreichend begründet. Auf das im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte (vgl. Art. 124 VGG; Art. 47 VGG i.V.m. Art. 67 Abs. 3 VwVG i.V.m. Art. 52 VwVG) Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 4.1

Gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG müssen die zur Stützung eines Revisionsgesuches eingereichten Beweismittel neu und erheblich sein. Sie sind nur dann als neu zu qualifizieren, wenn sie entweder neue erhebliche Tatsachen erhärten oder dem Beweis von Tatsachen dienen, die zwar im früheren Verfahren bekannt waren und vorgebracht wurden, aber zum Nachteil der gesuchstellenden Person unbewiesen geblieben sind beziehungsweise nicht glaubhaft gemacht werden konnten. Der im Beschwerdeverfahren misslungene Beweis kann im Revisionsverfahren auch mit Beweismitteln geführt werden, welche erst nach dem Beschwerdeentscheid entstanden sind (vgl. Alfred Kölz/Isabelle Häner, *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 260, Rn 741; *Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen*

Asylrekurskommission [EMARK] 1994 Nr. 27 S. 199 E. 5c).

E. 4.2

"Neu" im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG bedeutet somit "neu entdeckt" beziehungsweise "neu zugänglich", muss sich jedoch auf Tatsachen beziehen, die zur Zeit der Erstbeurteilung bereits bestanden haben (vgl. Gygi, a.a.O., S. 262).

E. 4.3

Erheblich im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG sind neue Tatsachen und Beweismittel dann, wenn im Lichte der veränderten tatbeständlichen Grundlage die rechtliche Würdigung anders ausfallen müsste als im früheren Entscheid, respektive wenn die Beweismittel geeignet sind, von der Richtigkeit eines neuen erheblichen Tatsachenvorbringens zu überzeugen (Gygi, a.a.O., S. 263 f.).

E. 4.4

Sowohl neue erhebliche Tatsachen als auch neue erhebliche Beweismittel bilden im Übrigen nur dann einen Revisionsgrund, wenn sie der gesuchstellenden Person damals trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldabaren Gründen nicht möglich war (vgl. Art. 66 Abs. 3 VwVG und EMARK 1994 Nr. 27 S. 198 f. E. 5a und b).

E. 5.1

Zunächst rügt der Gesuchsteller sinngemäss eine Gehörsverletzung, da es die ARK abgelehnt habe, einen angebotenen Zeugen zu befragen. In diesem Vorbringen kann indes kein Revisionsgrund gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. c VwVG erkannt werden; vielmehr verzichtete die Beschwerdeinstanz in zulässiger antizipierender Beweiswürdigung auf eine entsprechend Anhörung der genannten Person und erachtete den Sachverhalt als genügend erstellt. Diese rechtliche Würdigung ist praxisgemäss nicht revisionsmässig anfechtbar, und die diesbezüglichen Revisionsvorbringen erweisen sich als blosser Urteilskritik. Im Weiteren setzt das Übersehen einer Tatsache voraus, dass der Richter versehentlich ein bestimmtes Aktenstück beziehungsweise eine daraus hervorgehende Tatsache nicht berücksichtigt oder unrichtig verstanden hat (vgl. EMARK 1999 Nr. 4 E. 5a S. 24 f.). Durch die erwähnte Würdigung der genannten Sachverhaltselemente hat die Beschwerdeinstanz aber offensichtlich die entsprechenden Akten und Vorbringen nicht übersehen, und der gerügte Revisionsgrund im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG ist demnach ebenfalls nicht erfüllt. Die Voraussetzungen für eine Revision des Beschwerdeurteils gestützt auf Art. 66 Abs. 2 Bst. b oder c VwVG sind somit nicht gegeben.

E. 5.2

Im Folgenden ist zu prüfen, ob das geltend gemachte hängige Verfahren in der Türkei und die behördliche Suche gestützt auf einen Haftbefehl einen Revisionsgrund gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG ausmachen. Unbesehen der fraglichen revisionsrechtlichen Neuheit dieser Beweismittel (vgl. dazu Art. 66 Abs. 3 VwVG) ist festzuhalten, dass die Unglaublichkeit der Vorbringen des Gesuchstellers im Beschwerdeurteil in ausführlichen und nachvollziehbaren Erwägungen bestätigt wurde. Namentlich wurde hervorgehoben, dass _____ zu Protokoll gegeben habe, während der Zeitspanne, in welcher _____ als Mitglied in der PKK aktiv gewesen sei, seinen Militärdienst geleistet und erst nachträglich von dessen Mitgliedschaft bei der PKK erfahren zu haben, weshalb er folglich weder mit _____ noch mit dem Gesuchsteller in direktem Kontakt gestanden sein könne. _____

habe selber denn auch nie geltend gemacht, die PKK aktiv unterstützt zu haben. Die Vorbringen des Beschwerdeführers zu seiner Unterstützungstätigkeit zusammen mit _____ könnten deshalb nicht der Wahrheit entsprechen. Auch habe der Beschwerdeführer die fluchtauslösenden Ereignisse in Deutschland wesentlich anders dargestellt, weshalb ihm auch deshalb nicht geglaubt werden könne. Es erscheint vor diesem Hintergrund fraglich, ob die neu eingereichten Beweismittel zu einer anderen Würdigung des Sachverhalts hätten führen können. Hinzu kommt, dass in den erwähnten Dokumenten dem Gesuchsteller Straftaten angelastet werden, die nur bedingt mit seinen bisherigen Asylvorbringen übereinstimmen. So soll er am 7. August 2000 eine Versammlung abgehalten und illegal Plakate aufgehängt haben und anlässlich einer Hausdurchsuchung sollen Broschüren und Dokumente gefunden worden sein. Auch wenn im Rahmen eines politischen Strafverfahrens erfahrungsgemäss falsche Anschuldigungen erhoben werden können, werfen diese neuen Vorwürfe doch Zweifel auf, zumal der Beschwerdeführer von seinem Schwager der Unterstützungsleistung für die PKK bezichtigt worden sein soll, was für eine Anklageerhebung grundsätzlich bereits genügt hätte. Diese Zweifel werden auch nicht dadurch ausgeräumt, dass gewisse Angaben, wie der Spitalaufenthalt, in den Dokumenten mit Aussagen des Gesuchstellers übereinstimmen, zumal auch hier von einer Überwachung durch die Antiterrorereinheit gesprochen wird, während der Beschwerdeführer anlässlich der Anhörungen ausgesagt hat, nicht überwacht worden zu sein. Insgesamt ist davon auszugehen, dass die amtlichen Dokumente keinen realen und den Gesuchsteller betreffenden Hintergrund aufweisen. Im Übrigen ist kaum nachvollziehbar, dass der Gesuchsteller bei angenommener Wahrheit seiner Vorbringen im ordentlichen Verfahren tatsächlich beabsichtigt haben sollte, in die Türkei zurückzukehren und "sich den dortigen Problemen zu stellen" (vgl. Eingabe vom 16. Februar 2007). Die entsprechenden Vorbringen, wie der Beschwerdeführer zu den bereits im Jahre 2000 ausgestellten Dokumenten gelangt sein soll, erscheinen sehr unwahrscheinlich. Dies umso mehr, als auch davon auszugehen ist, der Beschwerdeführer, der erst im Jahre 2001 ausgeweisert war, oder zumindest seine Familie hätten über den bestehenden Haftbefehl aus dem Jahre 2000 Kenntnis erlangt. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die Dokumente auch in formaler Hinsicht insbesondere in Bezug auf die Stempelungen - scheint es sich doch dabei eher um Kopien zu handeln - Zweifel an deren Echtheit aufkommen lassen. Aufgrund einer Gesamtwürdigung erscheinen die genannten, neu vorgebrachte Tatsache sowie die diesbezüglichen Beweismittel nicht geeignet, die Schlussfolgerungen im Beschwerdeurteil der ARK umzustossen, weshalb sie als nicht erheblich im revisionsrechtlichen Sinn bezeichnet werden müssen. Die beantragten weiteren Abklärungen erübrigen sich bei dieser Sachlage.

E. 5.3

Schliesslich bringt der Gesuchsteller vor, er leide aufgrund seiner Erlebnisse im Heimatstaat unter einer Posttraumatischen Belastungsstörung (vgl. Arztbericht vom 27. September 2007). Damit macht er implizit geltend, es handle sich um eine vorbestandene neue Tatsache im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG, die das Urteil der ARK als ursprünglich fehlerhaft erscheinen lasse. Diesbezüglich ist jedoch festzustellen, dass solche Vorbringen offensichtlich als verspätet im Sinne von Art. 66 Abs. 3 VwVG zu bewerten sind, zumal sich keine Erklärung aus den Eingaben ergibt, weshalb dem Beschwerdeführer die Geltendmachung seiner psychischen Probleme nicht hätte früher möglich sein sollen. Der Beschwerdeführer hat jedoch im Rahmen des ordentlichen Verfahrens keinerlei gesundheitlichen Probleme vorgebracht. Die geltend gemachte neue Tatsache der

Posttraumatischen Belastungsstörung muss demnach als revisionsrechtlich verspätet qualifiziert werden und unbeachtlich bleiben. Auf eine Überweisung des Gesuchs an die Vorinstanz zur Prüfung von Wiedererwägungsgründen kann zum heutigen Zeitpunkt verzichtet werden, zumal der Beschwerdeführer in keiner Weise ausführt, inwiefern sich die Sachlage seit Urteil der ARK vom 5. Dezember 2006 massgeblich verändert haben soll.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass kein revisionsrechtlich relevanter Sachverhalt dargetan ist. Das Gesuch um Revision des Urteils der ARK vom 5. Dezember 2006 ist demzufolge abzuweisen. Der Beschwerdeentscheid bleibt in Rechtskraft.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten von insgesamt Fr. 1'200.- dem Gesuchsteller aufzuerlegen (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 16 Abs. 1 Bst. a VGG i.V.m. Art. 2 und 3 des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 11. Dezember 2006 [VGKE, SR 173.320.2]). Nachdem das Gesuch im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG mit Zwischenverfügung vom 2. Februar 2007 gutgeheissen wurde, ist auf eine Kostenaufgabe zu verzichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.